Senatsverwaltung für Arbeit, Integration









"Mindestlohn gilt auch für Minijobs"

Schriftenreihe im Rahmen des Projekts Joboption Berlin Gefördert von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Ausgabe Nr. 1/2014, Berlin





"Endlich werden wir in Deutschland eine umfassende Mindestlohnregelung haben! In Berlin arbeiten mehr als 20.000 Personen Vollzeit und müssen zusätzlich Sozialleistungen beziehen, weil das Geld nicht zum Leben reicht – das können wir

nicht akzeptieren! Auch Minijobs werden vom Mindestlohngesetz nicht ausgeschlossen sein, das begrüße ich sehr!"1

Dilek Kolat, Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Modellprojekt 'Joboption Berlin' unter dem Slogan "Warum Minijob? Mach mehr draus!" wirbt die Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen für Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Berlin. Und gerade weil Viele wenig über Minijobs und deren soziale, politische sowie strukturelle Folgen startet mit dieser Ausgabe eine wissen. Informationsreihe, die über verschiedene Facetten im Zusammenhang mit geringfügiger Beschäftigung und deren aktuelle Entwicklung informiert. Neben dem Diskurs unterschiedlicher Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft soll auch der Blick über Berlins Grenzen hinaus gewagt werden, um ein breites Spektrum zu ausgewählten Themen einzufangen.

Mit des der Einführung gesetzlichen Mindestlohns widmet sich die erste Ausgabe ganz dem Schwerpunktthema "Mindestlohn gilt auch für Minijobs" und zeigt, welche Veränderungen ein Mindestlohn für den Sektor der geringfügigen Beschäftigung birgt.

Ihr Joboption-Team

Zur Sache

Nach eingehender politischer Diskussion gilt mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie ab dem 1. Januar 2015 auch der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro je Zeitstunde. Im Vorfeld wurden vielfältige Diskussionen zu den Gesetz geplanten Ausnahmeregelungen geführt. Auf der Grundlage des geltenden Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes gilt für einige Branchen eine dreijährige Übergangsregelung, die Abweichungen bis zum 31. Dezember 2017 gestattet. Danach darf ein tariflich abweichender Mindestlohn von 8,50 Euro nicht unterschritten werden.

Ausgenommen vom Mindestlohn bleiben 18 Jahren Jugendliche unter ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende und ehrenamtlich Tätige. Langzeitarbeitslose sind bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit in den ersten sechs Monaten vom Mindestlohn ausgeschlossen. Bis zum 1. Juni 2016 wird geprüft, ob dadurch die Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen steigen. Auch Praktikantinnen und Praktikanten erhalten keinen Mindestlohn, sofern es sich um ein Pflichtpraktikum handelt oder bis zu drei Monate der Orientierung dient. Für Praktika im Anschluss an eine Berufsausbildung oder nach Abschluss des Studiums gilt jedoch gesetzliche Mindestlohn.²

Mindestlohn zahlt sich auch für Minijobbeschäftigte aus

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro gilt auch für geringfügig Beschäftigte, was allgemein als großer Erfolg angesehen wird. Zumal Beschäftigte geringfügig besonders häufig von Niedriglöhnen betroffen sind und oftmals ein Pauschalbetrag von 450,- Euro pro Monat ohne eine konkrete Arbeitszeit vereinbart wurde. Der Mindestlohn wird ab dem 1. Januar 2015 je Zeitstunde geschuldet. "Die Vereinbaeines Stücklohns ist damit ausgeschlossen, allerdings muss gewährleistet









Vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2014)

Vgl. Lakies, T. (2014)



sein, dass der Mindestlohn pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde mindestens gezahlt wird. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen keine konkrete Arbeitszeit und/oder ein festes Monatsgehalt vereinbart sind.", so Thomas Lakies, Richter am Arbeitsgericht Berlin.³

Weiter heißt es: "Die Monatsvergütung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Arbeitszeit in den effektiven Bruttostundenlohn umzurechnen und darf nicht niedriger sein als der Mindestlohn. Das gilt auch für geringfügige Beschäftigungen 'Minijobs'. Wird zum Beispiel ein Pauschalbetrag von 450,- Euro vereinbart, ohne einen Stundensatz oder eine konkrete Arbeitszeit zu vereinbaren, sind unter Beachtung des Mindeststundenlohns von 8,50 Euro maximal 53 Arbeitsstunden im Monat geschuldet. Werden tatsächlich mehr Stunden geleistet, sind diese zusätzlich mit dem Mindestlohn zu vergüten."4 Im Zuges des Mindestlohn besteht eine Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten (Beginn, Ende sowie Dauer). Die dokumentierte Arbeitszeit muss mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

Die Diskussion über Ausnahmen

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, warnte im Vorfeld davor, auf Ausnahmen für bestimmte Branchen spekulieren.⁵ Der stellvertretende Vorsitzende der Nahrung-Genuss-Gaststätten Gewerkschaft Burkhard Siebert, kritisierte Forderung deutlich, für Minijobbeschäftigte im Hinblick auf Mindestlöhne eher 'differenzierte Lösungen' zu finden. Aus seiner Sicht zahlt sich der Mindestlohn gerade für die Beschäftigten im Gastgewerbe aus.⁶ Auch das `Bündnis gegen Ausnahmen', mit seinen 18 Mitgliedsorganisationen unter anderem aus Gewerkschaften, Sozialverbänden kirchlichen Organisationen, machte sich gegen Ausnahmen stark. "Diese Ausnahmen wirken auf Jugendliche und Langzeitarbeitslose diskriminierend, stigmatisierend, demütigend und sind mit unserem Verfassungsrecht nicht vereinbar", so der DGB-Vorsitzende Reiner Hoffmann. Auch die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und `erheblich Juristen e.V. sieht rechtliche Bedenken' gegenüber den Sonderstellungen.⁷

Zahlen, bitte!	
Beschäftigte in Deutschland ⁸	29.932.409
geringfügig beschäftigt (g. b.)	7.354.094
davon ausschließlich g. b.	4.989.970
im Nebenjob g. b.	2.364.124
davon im Niedriglohnsektor ⁹	84,3 %
Beschäftigte in Berlin ¹⁰	1.463.747
geringfügig beschäftigt	206.537
davon ausschließlich g. b. 1	50.867 (73 %)
Ø mtl. Entgelt im Minijob ¹¹	265€
Ø Verdienst im Minijob	8,19 €/Std.
Niedriglohnschwelle in Deutschland ¹²	9,30 €/Std.
mittlerer Stundenlohn in Deutschland	13,95 €/Std.

Kommentar

Claudia Weinkopf ist Expertin Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik und stellvertretende geschäftsführende Direktorin des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen.

Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist seit Mitte der 1990er Jahre stark gewachsen. Im Jahr 2012 arbeitete fast jede/jeder Vierte abhängig









Vgl. Ebd., S. 12

Vgl. Ebd.

Vgl. Der Tagesspiegel (2014)

Vgl. Nahrung-Genuss-Gaststätten Gewerkschaft NGG (2014a)

Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund (2014a)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Stichtag: 31.03.2014

Quelle: Statistisches Bundesamt 2012

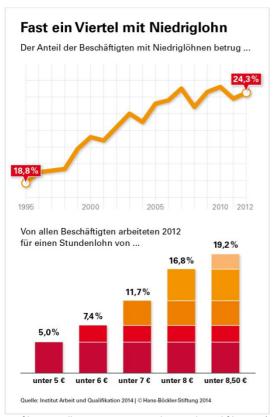
¹⁰ Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2014)

Vgl. Borstel, S. von (2014)

Vgl. Kalina, T./Weinkopf, C. (2014)



Beschäftigte für einen Stundenlohn unterhalb der Niedriglohnschwelle von 9,30 Euro. Und auch Stundenlöhne von weniger als 6 Euro brutto pro Stunde sind keine Seltenheit. Im Jahr 2012 waren hiervon gut 2,5 Millionen Beschäftigte (7,4 Prozent) in Deutschland betroffen. Durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde ab Januar 2015 haben bis zu 6,6 Millionen Beschäftigte Anspruch auf einen höheren Stundenlohn. 13



Grafik 1: Quelle: IAQ - Institut Arbeit und Qualifikation | Hans-Böckler-Stiftung, Stand 2014.

Der Niedriglohnsektor in Deutschland ist größer als in den meisten europäischen Staaten

Eine Auswertung der Niedriglohnanteile in den EU-Staaten, die sich auf das Jahr 2010 bezieht, hat veranschaulicht, dass Deutschland einen der größten Niedriglohnsektoren in Europa hat. Noch höhere Anteile von Niedriglöhnen hatten nur die baltischen Staaten sowie Rumänien, Polen und Zypern. In Belgien und Frankreich lag der Niedriglohnanteil hingegen bei gut 6 Prozent und in Schweden arbeiteten sogar nur 2,5 Prozent der Beschäftigten für Niedriglöhne. 14

Niedriglöhne sind besonders verbreitet Dienstleistungssektor – Bereiche, in denen besonders viele Frauen beschäftigt sind; und das öfter in Klein- als in Großbetrieben. Fast jede dritte Frau arbeitet für einen Niedriglohn. Ein hohes Risiko, für einen Niedriglohn zu arbeiten, haben auch unter 25-Jährige und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung.

Betrachtet man allerdings die Struktur der Niedriglohnbeschäftigten, dann ist festzustellen, dass etwa drei Viertel von ihnen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder sogar einen akademischen Abschluss haben und fast 61 Prozent aus den mittleren Altersgruppen (zwischen 25 und 54 Jahren) stammen. Fast zwei Drittel der Niedriglohnbeschäftigten sind Frauen.

Den weitaus höchsten Anteil von Niedriglohnbeschäftigten hat das Gastgewerbe, gefolgt von der Landwirtschaft, sonstigen Dienstleistungen und dem Handel. In diesen Bereichen ist die Tarifbindung gering und/oder vorhandene Tarifverträge sehen oft niedrige Stundenlöhne vor.

Nach Beschäftigungsformen differenziert sind Vollzeitbeschäftigte seltener von niedrigen Stundenlöhnen betroffen als sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte. In Minijobs sind geringe Stundenlöhne besonders weit verbreitet – fast 80 Prozent der geringfügig Beschäftigten arbeiten für einen Niedriglohn von unter 9,30 Euro und fast 70 Prozent hätten bei Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde Anspruch auf eine Lohnerhöhung. Beschäftigte in Minijobs haben an allen Beschäftigten mit Stundenlöhnen unter 8,50 Euro einen Anteil von fast 42 Prozent, 37,5 Prozent sind Vollzeitbeschäftigte und knapp 21 Prozent sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte.

Minijobs und Mindestlohn

Dass Beschäftigte in Minijobs in der großen Mehrheit geringe Stundenlöhne erhalten, hat auch damit zu tun, dass sie oft geringer entlohnt

Vgl. Bezzina, E. (2012)







Vgl. Ebd.



werden als vergleichbare sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Gerechtfertigt wird dies häufig damit, dass sie ihren Lohn brutto für netto erhalten, während andere Beschäftigte Steuern und Sozialabgaben abführen müssen. Solche Lohnabschläge verstoßen aber gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz im Teilzeit- und Befristungsgesetz. Darüber hinaus werden Minijobberinnen und Minijobber häufig nur für Stunden bezahlt, die auch tatsächlich gearbeitet worden sind. Viele erhalten keine bezahlten Urlaubstage und auch keine Entgeltfortzahlung für Feier- und Krankheitstage. Auch dies verstößt gegen geltendes Recht, ist aber offenbar weit verbreitet. 15

Die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns bietet die Chance, diese weitverbreitete Benachteiligung Minijobberinnen von Minijobbern zu stoppen. Um die Einhaltung des Mindestlohns bei Minijobs besser kontrollieren zu können, sieht der Gesetzentwurf vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in allen (außer Privathaushalten) Branchen Arbeitszeiten von Beschäftigten in Minijobs genau dokumentieren müssen, damit Kontrollen überprüft werden kann, ob der Mindestlohnanspruch von 8,50 Euro pro Stunde tatsächlich auch eingehalten wird.

Minijobberinnen und Minijobber können in besonderem Maße von der Einführung gesetzlichen Mindestlohns profitieren. Bei unveränderter Arbeitszeit können durch den gesetzlichen Mindestlohn notwendige Lohnerhöhungen bei vielen dazu führen, dass der monatliche Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze von 450,- Euro liegen wird. Dies könnte dazu dass führen, diese Minijobs zu sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsverhältnissen werden. Das ginge dann zwar damit einher, dass auf den Verdienst Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden müssen, böte aber auch die Chance, aus den Minijobs herauszukommen und durch eine Ausweitung der Arbeitszeit letztlich auch netto mehr zu verdienen.

Natürlich besteht alternativ auch die Möglichdie Lohnerhöhung in Folge Mindestlohns zu nutzen, um die Arbeitszeit so weit zu reduzieren, dass man weiter unter der Verdienstgrenze von 450,- Euro bleibt und keine Steuern und Sozialabgaben abführen muss. Anzuraten ist das allerdings nicht. Eine Studie im Auftrag des Bundesfamilienministeriums hat gezeigt, dass es in der Vergangenheit nur wenigen Minijobberinnen und Minijobbern gelungen ist, im Anschluss an eine geringfügige Beschäftigung eine sozialversicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitstelle zu bekommen. 16

Branchen-Spezial: Das Gastgewerbe

Die Unternehmensberatung Wilke, Maack und Partner hat in ihrer Studie zur Zukunft des Gastgewerbes festgestellt, dass diese Branche im Vergleich nicht nur den Spitzenwert im Bereich der Arbeitsbelastung belegt, sondern hier auch prekäre Beschäftigung weit verbreitet ist - mit steigender Tendenz. Die Zahl der Minijobs sei seit 2007 um 22 Prozent gestiegen. Somit wären 49 Prozent aller Beschäftigten im Gastgewerbe geringfügig Beschäftigte. Und auch bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen erfolgen 70 Prozent in Teilzeit. Hinzu kommt die schlechte Bezahlung: Drei Viertel aller im Gastgewerbe Beschäftigten, Vollzeitkräfte eingeschlossen, würden unter der Niedriglohnschwelle entlohnt. Die Folge: Das Gastgewerbe wäre damit die Branche mit der zweithöchsten Quote derer, die zusätzliche Leistungen zum Lebensunterhalt beantragen müssen, und das kostete den Staat allein in 2011 fast 1,5 Milliarden Euro.

Schlechte Bezahlung sowie eine hohe Arbeitszahlreiche belastung durch Überstunden, stundenlanges Stehen, Lärm, Schichtdienst, nicht gewährte Pausen und hoher Zeitdruck führen auch zu einem deutlich spürbaren Nachwuchsmangel. Nicht nur, dass viele Ausbildungsplätze im Gastgewerbe unbesetzt bleiben, auch die Abbruchquote ist bedenklich hoch.¹⁷





Vgl. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung RWI (2012)

Vgl. Wippermann, C. (2012)

Vgl. Maack, K./Haves, J./Homann, B./Schmid, K. (2013)



Gastgewerbe Motor für prekäre Beschäftigung

Die Vorsitzende der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), Michaela Rosenberger, selbst gelernte Hotelfachfrau, warnt: "Das Gastgewerbe darf nicht weiter der Jobmotor für prekäre Beschäftigung sein". 18 Die Zukunft der Branche könne nur gesichert werden, wenn der Wettbewerb künftig über gute Arbeitsbedingungen, eine gute Ausbildung, die Qualität der Dienstleistung sowie das gastronomische Konzept und nicht weiter über die Unterbietung bei den Personalkosten geführt werde, so die Vorsitzende der NGG weiter.

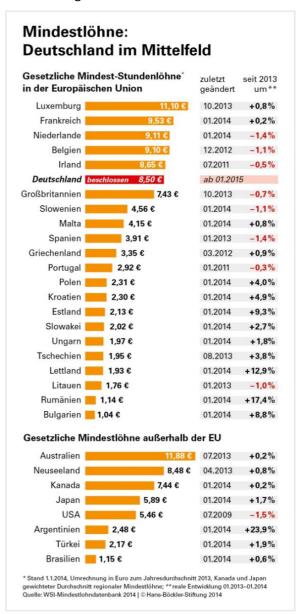
Blick über den Rand

Mindestlohn im europäischen Vergleich

Von den 28 EU-Mitgliedstaaten verfügen 21 derzeit über einen gesetzlichen Mindestlohn. Gemessen am europäischen Medianlohn liegt Deutschland mit einem geplanten Mindestlohn von 8,50 Euro gerade einmal im europäischen Mittelfeld.¹⁹ Mit 11,10 Euro belegt Luxemburg im europäischen Vergleich Platz eins. Etwa gleich hoch (11,88 Euro) ist der Mindestlohn in Australien. Europäisches Schlusslicht bilden Rumänien mit 1,14 Euro sowie Bulgarien mit 1,04 Euro, und damit sind sie gleich auf mit Brasilien - dort liegt dieser umgerechnet bei 1,15 Euro (siehe Grafik 2). Mindestlöhne sollten sich am nationalen Lohngefüge orientieren und die Lebenshaltungskosten sowie die Reallöhne mit berücksichtigen. Erst kürzlich haben zehn der **EU-Staaten** ihren nationalen Mindestlohn erhöht.

Das Lohngefälle in Deutschland ist besonders hoch. Ein Grund dafür ist laut einer Studie von Gerhard Bosch und Claudia Weinkopf, dass die Tarifbindung in Deutschland stark rückläufig ist und es bislang keinen gesetzlichen Mindestlohn

gab.²⁰ Ihre Untersuchung zeigt, dass die EU-Länder ohne gesetzlichen Mindestlohn erstens eine sehr hohe Tarifbindung haben und zweitens ein gesetzlicher Mindestlohn allein noch kein Garant für die Eindämmung von Niedriglöhnen ist. Den besten Schutz gegen Niedriglöhne bietet eine Kombination von Mindestlohn und hoher Tarifbindung.



Grafik 2: Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank, Stand: 2014









Vgl. Nahrung-Genuss-Gaststätten Gewerkschaft NGG (2014b)

Der mittlere Lohn (Median) ermittelt entlang der gesamten Lohnverteilung den Wert, bei der sich die Löhne in zwei gleiche Hälften teilen lassen.

Vgl. Bosch, G./Weinkopf, C. (2013)



Mindestlohndebatte schafft bereits Initiative in **Deutschland**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales rechnet damit, dass ab dem 1. Januar 2015 bereits 3,7 Millionen Beschäftigte von der Einführung des Mindestlohns profitieren.²¹ Zwar wird der Mindestlohn die Armut nicht gänzlich verhindern, jedoch werden Leistung und Lohn wieder stärker miteinander verbunden und damit der tendenziell eher zunehmenden Lohnungleichheit entgegengewirkt.

Schon mit Aussicht auf eine umfassende Mindestlohnregelung in Deutschland zeigten sich erste Aufwärtsbewegungen bei Niedriglöhnen. Laut einer Analyse des WSI-Tarifexperten, Reinhard Bispinck, bereiten sich viele Branchen bereits auf die Einführung des Mindestlohns vor. Seinen Beobachtungen zu Folge habe es im Jahr 2013 eine Anhebung der Branchenmindestlöhne zwischen 2 und 14 Prozent gegeben. Auch in den Niedriglohn-Kernbranchen, wie der Fleischindustrie, dem Friseurgewerbe, der Leiharbeit sowie der Landwirtschaft, unterstützen Stufenpläne die Angleichung der Vergütung an den geplanten Mindestlohn.²²

Mindestlohn als Motor

Das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) geht davon aus, dass der Mindestlohn einen zusätzlichen positiven Effekt auf das Wirtschaftswachstum in 2015 haben werde. Durch die steigende Bruttolohnsumme werde es auch eine verstärkte Inlandsnachfrage geben. Das Wirtschaftswachstum wird in 2015 mit 2,3 Prozent – und damit um 0,5 Prozent höher als für 2014 – geschätzt.²³

Berlin zum Thema

Das Berliner Landesmindestlohngesetz

Durch die lange Debatte um die Einführung eines Mindestlohns wurde auch das Abgeordnetenhaus initiativ. Nach Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein ging auch das Land Berlin mit gutem Beispiel voran. Seit 01.01.2014 ist das Landesmindestlohngesetz in Kraft und wird allgemein als weiterer wichtiger Schritt in Richtung faire Entlohnung und Selbstverpflichtung bewertet.

Auch hier schließt der Geltungsbereich unter § 3 geringfügig Beschäftigte ausdrücklich mit ein. Zudem legt das Gesetz unter § 7 fest, dass jene Stellen, die Zuwendungen vergeben, Mindestlohn von 8,50 Euro zur Voraussetzung für die Zuwendungsvergabe macht. Somit hat das Berliner Landesmindestlohngesetz auch positive Effekte auf das Lohngefüge Dritter. 24

Mit Blick auf den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland betonte die Berliner Senatorin Dilek Kolat anlässlich der Beratung des "Tarifautonomiestärkungsgesetzes" im Bundesrat, dass der Mindestlohn nur die untere Grenze sei. Gerade in Branchen mit schwacher Tarifbindung "[...] ist es dringend nötig, durch mehr allgemeinverbindliche Tarifverträge zu fairen und angemessenen Bezahlungen auch oberhalb des Mindestlohns zu kommen!"25

IHK Berlin zum Mindestlohn

In einem Papier mit dem Titel "Richtige ziehen. Arbeitsplätze Konsequenzen Mindestlohn" hat die Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK) Argumente gesammelt, die eindeutig gegen einen Mindestlohn sprechen. Mit diesem Positionspapier hat sich die IHK somit auch klar gegen die Einführung einer Lohnuntergrenze ausgesprochen. Aus ihrer Sicht würden dadurch die Beschäftigungschancen insbesondere von Anund Ungelernten gemindert sowie eine Zunahme von









Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014)

Vgl. Hans-Böckler-Stiftung (2014)

Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund (2014b)

Vgl. Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Vgl. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2014)



Schwarzarbeit sowie illegaler Beschäftigung gefördert.²⁶

DGB sieht keinen Zusammenhang

DGB-Bundesvorstandsmitglied Annelie Buntenbach betont hingegen, dass im europäischen Vergleich kein Zusammenhang zwischen Mindestlöhnen und Schwarzarbeit zu finden sei. Österreich und die Schweiz haben mit hohen Löhnen und Steuern bisher weniger Schwarzarbeit als Deutschland. Und auch die Ergebnisse der aktuellen WSI-Forschung können diesen unmittelbaren Effekt nicht bestätigen.²⁷

Schlaglichter der Diskussion in den Medien

Die IHK ist mit ihren Bedenken jedoch nicht allein. Die Journalistin Cordula Eubel hat hierzu die unterschiedlichsten Stimmen für und gegen einen gesetzlichen Mindestlohn zusammengefasst. Demnach warnte das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), dass durch die steigenden Lohnkosten zwischen 500.000 und 1.000.000 Stellen gefährdet seien. Betriebe in Ostdeutschland sowie kleinere Unternehmen seien von dieser Regelung in besonderem Maße betroffen. Joachim Möller vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) erklärt hingegen, dass unterschiedliche Forschungen keine solchen negativen Effekte bei der Einführung von Branchenmindestlöhnen ergaben. Auch sind nicht alle Unternehmen pauschal gegen die Einführung. Der Mindestlohn verhindere Dumpinglöhne und stärke dadurch den fairen Wettbewerb um Produkte sowie Dienstleistungen, so Cordula Eubel weiter.

Einigkeit besteht darin, dass vor allem der Einführungsprozess entscheidend dafür ist, wie stark einzelne Branchen und Betriebe davon betroffen sind. So wie es das Gesetzespaket vorsieht, helfe die Übergangsfrist genau den Branchen, bei denen die Einführung stärkere Probleme verursachen werde.²⁸ DGB-Vorsitzender Reiner Hoffmann meint sogar: "Falls einzelne Unternehmen in Schwierigkeiten

werden, lohnt geraten es sich, hinzuschauen. Die Ursachen liegen in der Regel nicht darin begründet, dass die Löhne zu hoch sind, sondern es hat häufig mit fehlender Innovations- und damit Wettbewerbsfähigkeit solcher Unternehmen zu tun."29

Links | Kontakte

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Mindestlohn-Hotline des BMAS:

Tel.: 030-602-800-28

erreichbar: Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 20.00 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

DGB-Mindestlohn-Hotline: Tel.: 0391-408-800-3

bis 31. März erreichbar: Montag bis Freitag, 7.00 bis 20.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 16.00 Uhr









Vgl. Industrie- und Handelskammer zu Berlin IHK

Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund (2014c)

Vgl. Eubel, C. (2014)

Vgl. Thomas, A. (2014)



Quellen

- Bezzina, E. (2012): In 2010, 17% of employees in the EU were low-wage earners. In: Eurostat. Statistics in focus 48/2012, Luxemburg.
- Borstel, S. von (2014): Jeder fünfte neue Minijobber zahlt in Rentenkasse. In: Die Welt (26.02.2014).
- Bosch, G./Weinkopf, C. (2013): Wechselwirkung zwischen Mindest- und Tariflöhnen. In: WSI-Mitteilungen 6/2013, Düsseldorf.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2014): "Der Mindestlohn kommt". Pressemitteilung vom 02.04.2015.
 - http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilu ngen/mindestlohn-kommt.html (17.06.2014).
- Der Tagesspiegel (2014): Arbeitsministerin Nahles schließt Ausnahmen beim Mindestlohn aus. In: Der Tagesspiegel (08.06.2014).
 - http://www.tagesspiegel.de/politik/arbeitsministerinnahles-schliesst-ausnahmen-beim-mindestlohnaus/10008044.html (17.06.2014).
- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB (2014a): Bündnis gegen Ausnahmen. In: einblick – gewerkschaftlicher Info-Service 11/2014, Berlin.
- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB (2014b): Mindestlohn als Motor. In: einblick – gewerkschaftlicher Info-Service 14/2014, Berlin.

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB (2014c):

Schwarzarbeit: Keine Zunahme durch Mindestlöhne, Berlin. http://www.dgb.de/themen/++co++af0247ea-8dbd-11e3-872c-52540023ef1a (17.06.2014).

- Eubel, C. (2014): Wert der Arbeit. In: Der Tagesspiegel (04.05.2014), Berlin.
- Hans-Böckler-Stiftung (2014): Mindestlohn. Aufwärtstrend bei Niedriglöhnen. In: Böckler Impuls 10/2014, S. 3,
- Industrie- und Handelskammer zu Berlin IHK: Richtige Konsequenzen ziehen. Arbeitsplätze statt Mindestlohn, Berlin.

http://www.ihk-

berlin.de/linkableblob/bihk24/standortpolitik/arbeitsm arkt_beschaeftigung/Download/818616/.17./data/Posit ionspapier_ContraMindeslohn-data.pdf (17.06.2014).

- Kalina, T./Weinkopf, C. (2014): Niedriglohnbeschäftigung 2012 und was ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € verändern könnte. In: IAQ-Report Institut 02/2014, Duisburg.
- Lakies, T. (2014): Ab 2015 kommt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn - mit Ausnahmen. In: Gute

- Arbeit. Gesundheitsschutz und Arbeitsgestaltung 8-9/2014, Frankfurt am Main.
- Maack, K./Haves, J./Homann, B./Schmid, K. (2013): Die Zukunft des Gastgewerbes. Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
- Nahrung-Genuss-Gaststätten Gewerkschaft NGG (2014a): Minijobs abschaffen! In: NGG aktuell 22/2014, Hamburg.

Nahrung-Genuss-Gaststätten Gewerkschaft NGG (2014b):

Rosenberger fordert Mindestlohn ohne Ausnahmen "Gastgewerbe muss umdenken". Pressemitteilung vom 15.03.2014.

https://www.ngg.net/presse medien/pressemitteilung en-2014/1-quartal-2014/2014-03-15-mr-milogastgewerbe/ (17.06.2014).

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

e.V. RWI (2012): Studie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse. Forschungsvorhaben im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen.

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2014):

Senatorin Kolat zur Beratung des Gesetzespaketes "Tarifautonomiestärkungsgesetz" im Bundesrat: "Endlich eine gesetzliche Basis für existenzsichernde Löhne in Sicht!". Pressemitteilung vom 23.05.2014. http://www.berlin.de/sen/aif/ueberuns/presse/2014/pressemitteilung.156084.php (17.06.2014).

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (2013):

Mindestlohngesetz für das Land Berlin. In: Gesetz und Verordnungsblatt. 69. Jahrgang/Nr. 38, Berlin, Seite

http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads /gesetzestext___bernachtungsteuer.pdf (16.06.2014).

Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2014):

Arbeitsmarkt in Zahlen, Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen der WZ 2008 und ausgewählten Merkmalen, Berlin, September 2014.

- Thomas, A. (2014): "Ein Mindestlohn ist längst überfällig". Ein Interview mit dem DGB-Chef Reiner Hoffmann. In: The Wall Street Journal (19.03.2014). http://www.wsj.de/article/SB100014240527023038021 04579449523664778570.html (16.06.2014).
- Wippermann, C. (2012): Frauen in Minijobs. Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebensverlauf. Eine Untersuchung des DELTA-Instituts für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.









Impressum



Ein Projekt von





Wert.Arbeit GmbH, Berlin

Mechthild Kopel, M.A. Albrechtstraße 11 a 10117 Berlin Tel.: 030 2803208-6 info@wertarbeitgmbh.de

zukunft im zentrum GmbH

Viveka Ansorge Rungestraße 19 10179 Berlin Tel.: 030 278733-91 info@joboption-online.de

Auch im Netz:



info@joboption-online.de www.minijob-machmehrdraus.de YouTube.com/MinijobMachmehrdraus